



Richtlinien über die Vereinsförderung

In der Fassung vom 19.07,2006
geändert am 19.12.2012

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Allgemeiner Fördergrundsatz	1
§ 3 Höchstbetrag	1
§ 4 Förderungsarten	2
§ 5 Pauschalförderung.....	2
§ 6 Sonderförderung Jugend	2
§ 7 Förderung von Sachinvestitionen.....	3
§ 8 Verfahren	3
§ 9 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen fördert im Interesse aller Einwohner die Arbeit und das Wirken der örtlichen Vereine. Durch laufende und einmalige Zuschüsse soll den einzelnen Gemeinschaften die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht bzw. erleichtert werden. Die Förderung wird nach dem Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe" gewährt.
- (2) Die in den nachstehenden Richtlinien aufgeführten finanziellen Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2 Allgemeiner Fördergrundsatz

- (1) Gefördert werden eingetragene Vereine, die gemeinnützige Ziele verfolgen. Im Zweifel entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Nicht unter diese Förderungsrichtlinien fallen:
 - a) Politische Parteien i.S. von Art.21 Grundgesetz,
 - b) Religionsgemeinschaften,
 - c) wirtschaftliche Vereine i.S. von § 22 BGB.

§ 3 Höchstbetrag

Der Höchstbetrag der Förderungsbeträge nach den §§ 5 - 7, den die Gemeinde jährlich zur Verfügung stellt, beträgt **3,50 Euro** je Einwohner. Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach der Fortschreibung des Statistischen Landesamtes auf den 30.Juni des vorangegangenen Jahres.



§ 4 Förderungsarten

Der jährliche Höchstbetrag (§ 3) wird aufgeteilt in

- a) Pauschalförderung (§ 5)
- b) Sonderförderung Jugend (§ 6)
- c) Förderung von Sachinvestitionen (§ 7).

Ausgenommen von diesen Förderrichtlinien sind

- a) Zuschüsse für Bauinvestitionen
- b) Zuschüsse für Sachinvestitionen, die mehreren Vereinen zugute kommen und die im besonderen Interesse der Gemeinde sind.

Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 5 Pauschalförderung

(1) Die Vereine erhalten die in der Anlage 1) aufgeführte jährliche Pauschalförderung. Weitere Zahlungen werden nicht gewährt. Vereine, die gemeindliche Räume und Einrichtungen benutzen für die die Gemeinde die Bewirtschaftungskosten übernimmt, erhalten keine Pauschalförderung. Die Einstufung in die jeweilige Gruppe wird nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- a) Bedeutung der geförderten Gemeinschaft für alle Einwohner der Gemeinde,
- b) Größe des Vereins,
- c) Aufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben,
- d) Möglichkeiten zur Erwirtschaftung der Aufwendungen aus eigener Kraft.

(2) Die erstmalige Einstufung wird durch den Gemeinderat vorgenommen.

§ 6 Sonderförderung Jugend

Zur Förderung der Jugendarbeit erhalten die Vereine zweckgebunden

für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen (ab dem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

eine Sonderförderung

Sie beträgt bei den Musikvereinen 21,00 Euro

bei den Vereinen Turn- u. Sportverein Bodman, TV Ludwigshafen,

FC Bodman-Ludwigshafen 15,00 Euro bei der DLRG 7,50 Euro,

und bei allen anderen Vereinen 4,00 Euro pro Jugendlichen

Als Bemessungsgrundlage für die jährliche Zulage dient die Beitragsberechnung des Vereins gegenüber seiner Dachorganisation. Stichtag ist jeweils der 1.1. d.Js.



§ 7 Förderung von Sachinvestitionen

- (1) Vom Höchstbetrag nach § 3 werden die jährlichen Mittel für die Pauschalförderung (§ 5) und die Sonderförderung für die Jugend (§ 6) abgezogen. Der Restbetrag steht für die Förderung von Sachinvestitionen zur Verfügung.
- (2) Sachinvestitionen werden nur gefördert, wenn sie unmittelbar der Jugendarbeit zugute kommen.
- (3) Der maximale Fördersatz beträgt 30 %.
- (4) Pro Verein und Jahr wird ein jährlicher Zuschusshöchstbetrag von 1.000 Euro,- festgelegt. Für größere Investitionen können die Vereine bis zu 5 Jahresbeträge zusammenkommen lassen. Gehen mehr Anträge ein als Mittel zur Verfügung stehen, wird der Zuschusssatz anteilig gekürzt. Nicht beanspruchte Ausgabemittel werden bis zu einer Höhe von 4.000 Euro als Haushaltsausgabereste in das nächste Jahr übertragen.

§ 8 Verfahren

- (1) Die Pauschalförderung (§ 5) und die Sonderförderung Jugend (§ 6) wird jeweils zum 01.11. des Jahres an die Vereine ausgezahlt.
- (2) Die Zuschussanträge für Sachinvestitionen nach § 7 müssen bis zum 31.01 des Folgejahres gestellt werden. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge können erst im nächsten Jahr wieder berücksichtigt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Änderungen der Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Vereinsförderrichtlinien vom 24.04.2001, letztmals geändert am 18.09.2012 die hier geändert wurden, außer Kraft.

Bodman-Ludwigshafen, den 18.09 2012

Weckbach
Bürgermeister

¹ Gilt für das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung